Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten



Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB, § 13 DGUV Vorschrift 1

Erläuterungen beachten!

Frau/Herrn	
werden für den Betrieb	
(Name de	er Firma)
(Anschrift o	der Firma)
die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitssc Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsg Verantwortung	chutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, efahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener
 Gefährdungen zu beurteilen und erforderliche Maßnah Anweisungen zu geben und Maßnahmen zum Arbeits- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen (s. Erläuterunde arbeitsmedizinische Vorsorge und arbeitsmedizinische Vorsorge und arbeitsmedizinische die Beschäftigten ausreichend und angemessen zu und 	- und Gesundheitsschutz zu treffen, ngen), sche Maßnahmen zu veranlassen (s. Erläuterungen),
Eine Ausfertigung dieser Beauftragung ist der/dem Beauft	tragten auszuhändigen.
	Datum
Unterschrift des Unternehmers	Unterschrift der beauftragten Person

Stand: 01/2016 Seite 1 von 6

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG,

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG)

- (1) Handelt jemand
 - 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 - 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
 - 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
 - so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.
- (2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten
 - 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 - 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand aufgund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SBG VII)

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
 - 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,

2. ...

§ 13 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Stand: 01/2016 Seite 2 von 6

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB, § 13 DGUV Vorschrift 1

Der Unternehmer ist stets persönlich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz und anderen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie der DGUV Vorschrift 1 "Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention" und anderen Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die folgende Tabelle gibt einen erläuternden Überblick, welche Personen für eine Pflichtenübertragung in Frage kommen und wann eine Pflichtenübertragung erforderlich ist:

Unternehmer	Personen, die die Verantwortung für den Arbeitsschutz tragen oder übernehmen	Pflichtenübertragung erforderlich
Natürliche Person (in der Regel ist eine ausreichende fachliche Qualifikation vorhanden)	Unternehmer selbst	Nein
Juristische Person (z.B. eingetragener Verein oder GmbH)	 Gesetzlicher Vertreter (Vorstand/ Geschäftsführer) unter Umständen einer von mehreren gesetzlichen Vertretern 	Nein
Natürliche oder juristische Person mit mehreren Betrieben	 Personen in leitender Funktion, z.B. der Leiter einer Einrichtung, der Filialleiter einer Apotheke, der verantwortliche Meister einer Friseurfiliale, die Pflegedienstleitung 	Ja
	- Gegebenenfalls für einen Einzelbetrieb der Unternehmer selbst	Nein
Natürliche Person ohne ausreichende fachliche Qualifikation (z.B. die kaufmännische Leitung einer Apotheke, eines Pflegedienstes, einer Friseurkette)	Übertragung an Personen mit fachlicher Qualifikation - Personen in leitender Funktion, z.B. der Leiter einer Einrichtung, der Filialleiter einer Apotheke, der verantwortliche Meister einer Friseurfiliale, die Pflegedienstleitung, der QMB mit Weisungsbefugnis.	Ja

Eine Person, die die arbeitsschutzrelevanten Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen soll, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1. Sie besitzt die fachliche Qualifikation, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können.
- 2. Sie ist aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen und besitzt die notwendigen praktischen Erfahrungen, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 3. Aufgrund der Organisationsstruktur ist sie auch diejenige Person, die die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder unmittelbar anordnet.

Stand: 01/2016 Seite 3 von 6

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG,

Grundsatz

Nach § 13 DGUV Vorschrift 1 kann der Unternehmer "zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen." Eine solche Pflichtenübertragung führt allerdings nicht dazu, dass der Unternehmer von allen Pflichten befreit wird. Er behält die Verantwortung für die Aufsicht und Kontrolle und er muss dafür Sorge tragen, dass die übertragenen Pflichten auch wirklich umgesetzt werden (DGUV Regel 100-001).

Wer ist "Unternehmer" und wem können die Unternehmerpflichten übertragen werden?

In der Regel ist bei kleinen Unternehmen der Unternehmer eine natürliche Person. Sofern es sich jedoch bei dem Unternehmen um eine juristische Person handelt, können als "Unternehmer" nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter angesehen werden.

Sofern es in einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen gibt (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Gesellschafter), wird es ausreichen, wenn eine dieser natürlichen Personen die Pflichten für den Arbeitsschutz wahrnimmt. Dabei kommt nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen oder organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z.B. ein kaufmännischer Geschäftsführer und eine dem Zweck des Unternehmens entsprechend ausgebildete Person eine GmbH, ist es sinnvoll, die Übertragung der Unternehmerpflichten an den fachlich qualifizierten Gesellschafter zu übertragen, da nur dieser wahrscheinlich die Arbeitsabläufe im Betrieb gestaltet und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern ein Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben (z.B. Filialen) besteht, kann der Unternehmer (Inhaber sämtlicher Betriebe) seine Verpflichtungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht für alle dem Unternehmen angehörigen Betriebe erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Verpflichtung aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und aus DGUV Vorschrift 2 muss jeweils für den einzelnen Betrieb, nicht für das Unternehmen als Ganzes erfüllt werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden.

Alternative bedarfsorientierte Betreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 Anlage 3

Für die alternative bedarfsorientierte Betreuung gilt dementsprechend, dass nur der Unternehmer persönlich oder die Person mit Pflichtenübertragung von Unternehmerpflichten an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen darf.

Stand: 01/2016 Seite 4 von 6

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG,

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB, § 13 DGUV Vorschrift 1

Gefährdungsbeurteilungen

Kindertageseinrichtungen können die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung für ihre Beschäftigten über die Internetseite der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erstellen. Wer mit der Online-Gefährdungsbeurteilung arbeiten möchte, registriert sich einfach unter www.bgw-online.de/gefaehrdungsbeurteilung-kita.de mit einer E-Mail-Adresse und einem selbst gewählten Passwort.

Erste Hilfe

In jedem Betrieb in Deutschland muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter betrieblicher Ersthelfer zur Verfügung stehen. Diese betrieblichen Ersthelfer müssen eine Schulung im Umfang von neun Ausbildungsstunden durchlaufen. Spätestens alle zwei Jahre ist eine geeignete Auffrischungsveranstaltung à neun Stunden zu besuchen. Grundsätzlich werden unabhängig von dieser Verpflichtung alle Mitarbeiter des Roten Kreuzes regelmäßig in Erster Hilfe unterwiesen.

Es ist ein Verbandbuch für Kinder und eines für Mitarbeiter zu führen, in dem jegliche Verletzung, Behandlung und jeder Arbeitsunfall etc. einzutragen ist.

Es ist ein Erste-Hilfe-Kasten mit der vorgeschriebenen DIN-Ausstattung vorzuhalten. In regelmäßigen Abständen sind die Ablaufdaten zu überprüfen und ggf. das Material auszutauschen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und arbeitsmedizinische Maßnahmen

Der Arbeitgeber bietet allen Beschäftigten die im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Untersuchungen durch den Betriebsarzt an. Die Leitungskräfte weisen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Bedeutung dieser Untersuchungen hin, die es dem Arbeitgeber ermöglichen, seiner Fürsorgepflicht nachzukommen und z.B. nach Rücksprache mit dem Betriebsarzt und dem/r Mitarbeiter/in ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Die Mitarbeiter werden von den Leitungskräften angehalten

- die Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz vorzulegen
- den für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen empfohlenen Impfstatus / Immunschutz (Schutzimpfungen) gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) als Prophylaxe nachzuweisen. Es ist insbesondere der Immunschutz hinsichtlich folgender Krankheiten nachzuweisen:
 - Masern
 - o Mumps
 - o Röteln
 - Tetanus
 - Diphterie
 - Hepatitis A
 - Keuchhusten
 - Windpocken

Stand: 01/2016 Seite 5 von 6

Siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWIG, § 13 Abs. 2 ArbSchG,

Eine Impfung gegen Zytomegalie, Ringelröteln und Scharlach ist derzeit nicht verfügbar. In diesem Zusammenhang sind die Arbeitnehmerinnen darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Um die Arbeitnehmerschutzvorschriften wirksam werden zu lassen, sind Arbeitnehmerinnen daher verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Schwangerschaft unverzüglich mitzuteilen.

Unterweisungen

Bei der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters bzw. einer neuen Mitarbeiterin sowie danach mindestens einmal jährlich sind Unterweisungen durchzuführen. Neben einer Hygienebelehrung ist in diesem Rahmen insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Vermeidung von Gefährdungen
- Grundpflichten und Mitwirkungspflichten
- Feststellen und Beseitigen von Mängeln
- Arbeitsschuhe, Tragen von Schmuckstücken
- Verbandbuch
- Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel
- Sicherheitsregeln für den elektronischen Laien
- Flucht- und Rettungswege
- Genuss von Alkohol

Bitte beachten Sie auch den im Rahmen der Kita-Leiterinnenkonferenz am 25.06.2015 vorgestellten Leitfaden für Führungskräfte des Ingenieurbüros für Konstruktion und Sicherheit (IKS).

Stand: 01/2016 Seite 6 von 6